

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

375/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. K r a u s, Dr. P f e i f e r und
Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend die Forderungen und Ansprüche österreichischer Staatsbürger
an Deutschland und deutsche Staatsangehörige.

-.-.-.-

In Art. 23 Abs. 3 des Staatsvertrages verzichtet Österreich im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1955 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März eingegangen wurden, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte.

Unter Berufung auf diese Bestimmung des Staatsvertrages erhielten nun Österreicher, die aus den verschiedensten Rechtstiteln und von den verschiedensten privaten und öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen und Leistungen empfangen haben, die Verständigung, daß sie ab sofort keine weiteren Zahlungen zu erwarten haben. In der Regel erfolgen diese Maßnahmen auf Weisungen irgendeines Aufsichtsamtes, z.B. des Bundesaufsichtsamtes für Versicherung, für Bank- und Kreditwesen usw.

Das Rundschreiben der Bankaufsichtsbehörden gibt allen westdeutschen Bankinstituten bekannt, daß sich der Verzicht der österreichischen Bundesregierung auf nachstehende Konten und Depots österreichischer Staatsbürger erstreckt:

- a) Ansprüche aus Einlagen aller Art einschließlich Zinsansprüche,
- b) Ansprüche aus Schuldverschreibungen und Zinsscheinen,
- c) Ansprüche aus Darlehen,
- d) Ansprüche aus Wechseln und Schecks,
- e) Ansprüche aus Arbeits- und Dienstverträgen (einschließlich Ruhegehälter)
- f) Ansprüche aus Kauf-, Werk-, Geschäftsbesorgungsverträgen,
- g) Ansprüche aus Gewinnanteilscheinen und sonstigen Beteiligungserträgen.

Darüber hinaus hat das Bundesfinanzministerium in Bonn hinsichtlich der Altsparementschädigung am 21. Juli 1955 entschieden, daß alle Ansprüche österreichischer Staatsbürger nach diesem Gesetz erloschen sind.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

Von diesen Maßnahmen werden am härtesten die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen, Pensionen, Ruhegütern und sonstigen regelmäßigen Bezügen betroffen, die bisher ausschließlich aus diesen Bezügen ihren Lebensunterhalt bestritten haben und nun praktisch ohne Einkommen sind. Es handelt sich dabei durchwegs um wohlerworbene Rechte und Ansprüche. Für die Betroffenen kommt der Verzicht der österreichischen Bundesregierung im Staatsvertrag einer Enteignung gleich. Die österreichische Bundesregierung ist daher nicht nur sozialen Gründen, sondern gemäß § 365 ABGB. zur ehebaldigsten angemessenen Schadloshaltung verpflichtet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

1. Welche Maßnahmen hat die österreichische Bundesregierung vorbereitet, um den von Art. 23 Abs. 3 betroffenen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterbrechung den Genuß ihrer Rechte und Ansprüche zu wahren?
2. Welche Maßnahmen und Schritte will die österreichische Bundesregierung nunmehr einleiten, um die Betroffenen möglichst rasch wieder in den Genuß ihrer Rechte und Ansprüche zu setzen und vor allem um den Unterhalt jener Personen sofort sicherzustellen, die aus den nunmehr erloschenen Rechtstiteln ihren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil bezogen haben?

-.---.--